



ARBEIT UND INKLUSION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN SÜDTIROL

STELLUNGNAHME UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

September 2019

INHALT

		SEITE
1.	Einführung und Zielsetzung	5
2.	Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Thema "Inklusion und Arbeit" in Südtirol: Normativer Hintergrund	6
3.	Maßnahmen zur Förderung der Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Südtirol	8
4.	Die Situation von Menschen mit Behinderungen am Südtiroler Arbeitsmarkt	18
	4.1. Quantitative Aspekte4.2. Qualitative Aspekte	
5.	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	36

1. EINFÜHRUNG UND ZIELSETZUNG

Der Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördert und überwacht laut Artikel 31, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 7/2015 die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Südtirol. Darüber hinaus gibt er Gutachten und Empfehlungen ab, schlägt Studien und Forschungen zu Ausrichtungen von Aktionen und Maßnahmen für die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen vor, informiert die Bevölkerung zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen durch öffentliche Anhörungen und verfasst einen Bericht zum Stand der Umsetzung der UN-Konvention in Südtirol.

Schwerpunktmäßig beschäftigt sich der Monitoringausschuss jedes Jahr mit einem Thema. Im Jahr 2019 ist es neben dem Thema Mobilität, welches unter anderem im Rahmen einer öffentlichen Sitzung im Herbst 2019 behandelt wird, das Thema "Arbeit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen".

In diesem Bericht finden Sie im ersten Informationsteil die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Thema "Arbeit und Inklusion". Im zweiten Teil wird ein Überblick über die aktuelle Situation und schlussendlich Handlungsempfehlungen gegeben, um in Südtirol das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen zu garantieren.

2. RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ZUM THEMA "INKLUSION UND ARBEIT" IN SÜDTIROL: NORMATIVER HINTERGRUND

Gesetzliche Grundlagen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Südtirol im Bereich Arbeit sind:

- das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf internationaler Ebene;
- das Staatsgesetz vom 12.03.1999 Nr.68 und das Gesetzesvertretende Dekret vom 14.09.2015 Nr. 151 auf nationaler Ebene sowie
- das Landesgesetz vom 14.Juli 2015 Nr.7, das Landesgesetz vom 30. April 1991,
 Nr.13 und einige Beschlüsse der Landesregierung auf lokaler Ebene.

Gemäß Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (in Folge auch die "UN-Konvention") anerkennen die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen das gleiche Recht auf Arbeit (Artikel 27 UN-Konvention Arbeit und Beschäftigung). Dieses Recht äußert sich laut UN-Konvention in der Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, den eigenen Lebensunterhalt durch eine Arbeit zu verdienen, die sie auf einem "offenen, integrativen und ihnen frei zugänglichen Arbeitsmarkt" frei wählen oder annehmen können. Aufgabe der Vertragsstaaten ist es, dieses Recht zu verwirklichen. Die UN-Konvention legt diesbezüglich in Artikel 27 einige Maßnahmen fest, welche die Vertragsstaaten bei der Umsetzung dieses Rechtes beachten müssen. Zu diesen gehören:

- Die Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund der Behinderung in Bezug auf die Auswahl- Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen (Artikel 27, Absatz 1, Buchstabe a);
- die Gewährung "gerechter und günstiger Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit" sowie "sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen" (Artikel 27, Absatz 1, Buchstabe b);
- der "Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen,
 Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung" (Artikel 27, Absatz 1 Buchstabe d);
- die F\u00f6rderung von Besch\u00e4ftigungsm\u00f6glichkeiten und des beruflichen Aufstiegs f\u00fcr Menschen mit Behinderungen (Artikel 27, Absatz 1, Buchstabe e);
- die Beschäftigung im öffentlichen und im privaten Sektor (Artikel 27, Absatz 1, Buchstaben g) und h) sowie

 die Förderung von Programmen für die "berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen (Artikel 27, Absatz 1, Buchstabe k).

Die Vertragsstaaten müssen abschließend die Sklaverei und Leibeigenschaft von Menschen mit Behinderungen unterbinden und sie vor Zwangs- oder Pflichtarbeit schützen (Artikel 27, Absatz 2).

Auf staatlicher Ebene ist das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen in erster Linie durch das Gesetz vom 12.03.1999 Nr.68 "Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen" geregelt. Ziel dieses Staatsgesetzes ist es, die "Eingliederung und Integrierung in die Arbeitswelt von Menschen mit Behinderungen durch Unterstützungsdienste sowie Dienste für eine gezielte Arbeitsvermittlung zu fördern (Artikel 1 Staatsgesetz 12.03. 1999 Nr.68). Das Staatsgesetz legt weiter die Empfängerinnen und Empfänger des Gesetzes fest (Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben a) bis d), Absatz 2 und Absatz 3) und regelt im Detail die Arbeitsvermittlung, die Pflichteinstellung sowie die Vereinbarungen Arbeitseingliederung und die Sanktionen für Betriebe und öffentliche Wirtschaftskörperschaften, wenn diese den zuständigen Ämtern nicht eine Übersicht über "die Gesamtzahl der abhängig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Zahl und die Namen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in die Reservequote laut Artikel 3 fallen, sowie die Arbeitsplätze und die Tätigkeiten, die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer laut Artikel 1 verfügbar sind" übermitteln (Artikel 15).

Das **Gesetzesvertretende Dekret vom 14.09.2015 Nr.151** enthält im ersten Abschnitt (Artikel 1 bis Artikel 13) weitere Bestimmungen zur gezielten Arbeitsvermittlung von Menschen mit Behinderungen, welche das Staatsgesetz vom 12.03.1999 Nr.68 ergänzen bzw. abändern.

Auf **lokaler Ebene** regelt das **Landesgesetz vom 14.Juli 2015 Nr.7** "Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen" im 4. Abschnitt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Das Landesgesetz sieht diesbezüglich vor:

- Initiativen zur Sensibilisierung der Arbeitgeber für das Thema Arbeit und Arbeitsbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen (Artikel 14, Absatz 1, Buchstabe a);
- Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt (Artikel 14, Absatz 1, Buchstabe c) sowie

 Projekte für den Einstieg und Wiedereinstieg in die Arbeitswelt (Artikel 14, Absatz 1, Buchstabe d).

Um die Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderungen zu fördern sind weiters Beiträge für die Anstellung von Menschen mit Behinderungen (Artikel 15, Absatz 1, Buchstabe a) sowie für die Anpassung des Arbeitsplatzes an ihre Bedürfnisse (Artikel 15, Absatz 1, Buchstabe b) vorgesehen. Menschen mit Behinderungen und ihre Arbeitgeber erhalten überdies durch das Jobcoaching Unterstützung, Begleitung und Beratung am Arbeitsplatz (Artikel 15, Absatz 1, Buchstabe c). Gefördert wird auch die Arbeit von Menschen mit Behinderungen in den Sozialgenossenschaften (Artikel 15, Absatz 1, Buchstabe d). Das Landesgesetz sieht abschließend die Möglichkeit von individuellen Vereinbarungen zur Arbeitsbeschäftigung und zur Arbeitsrehabilitation in Hinblick auf eine Anstellung auf dem Arbeitsmarkt vor (Artikel 16).

Das Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr.13 regelt dagegen die Beitragsvergabe an die Sozialgenossenschaften für die Arbeitseingliederung benachteiligter Personen sowie die Beitragsvergabe für die Arbeitseingliederung von Menschen mit schwerer Behinderung.

Neben den beiden oben genannten Landesgesetzen enthalten auch einige Beschlüsse der Landesregierung wichtige Bestimmungen zum Thema Arbeit und Inklusion. So sieht der Beschluss vom 20. Dezember 2016, Nr.1458 Maßnahmen für den Übergang von der Schule in die Arbeit oder Arbeitsbeschäftigung vor und regelt die individuellen Vereinbarungen zur Arbeitsbeschäftigung sowie die Begleitung am Arbeitsplatz nach einer Anstellung (Jobcoaching), während der Beschluss vom 4. September 2018, Nr. 883 die Dienste zur Arbeitsbeschäftigung regelt.

3. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN SÜDTIROL

In Südtirol sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Man unterscheidet dabei:

- Maßnahmen für den Übergang von der Schule in die Arbeit oder in die Arbeitsbeschäftigung
- 2) Maßnahmen für die Arbeitseingliederung
- 3) Maßnahmen für die Arbeitsbeschäftigung
- 4) Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder in die Arbeitsbeschäftigung nach unterbrochener Arbeitstätigkeit oder Tätigkeit in teilstationären Einrichtungen
- 5) Maßnahmen für die Arbeitsplatzbegleitung nach einer Anstellung.

Das Land Südtirol sieht Maßnahmen vor, welche den Übergang von der Schule in die Arbeit oder in die Arbeitsbeschäftigung erleichtern sollen.

Bei den Maßnahmen zur Arbeitseingliederung unterscheidet man zwischen gezielter Vermittlung und individuellen Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung.

Die gezielte Vermittlung ist durch das Staatsgesetz vom 12.03.1999 Nr.68 geregelt, welches öffentliche und private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Anstellung von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Das Staatsgesetz legt dabei fest, an welche Personen sich die gezielte Arbeitsvermittlung richtet.

Die individuellen Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung sind dagegen durch die Landesgesetzgebung geregelt und bezwecken eine zukünftige Anstellung mit einem Arbeitsvertrag. Sie werden vom Arbeitsservice in Zusammenarbeit mit einem Betrieb bereitgestellt.

Die Maßnahmen zur Arbeitsbeschäftigung umfassen dagegen die Dienste zur Arbeitsbeschäftigung und die individuellen Vereinbarungen zur Arbeitsbeschäftigung.

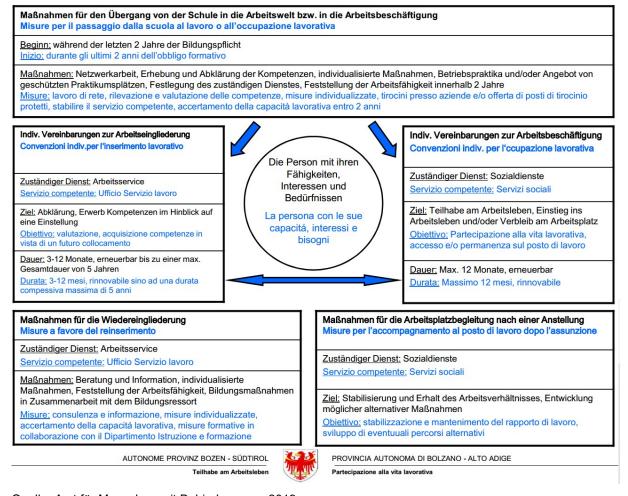
Die Dienste zur Arbeitsbeschäftigung bezwecken eine berufliche Orientierung für eine zukünftige Teilhabe und den Einstieg ins Arbeitsleben. Dabei handelt es sich oft um Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Die individuellen Vereinbarungen zur Arbeitsbeschäftigung sind eine Alternative zu den Diensten zur Arbeitsbeschäftigung und sollen die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder den Verbleib am Arbeitsmarkt ermöglichen. Beide Maßnahmen werden von den Trägern der Sozialdienste erbracht.

Bei einer Unterbrechung der Arbeitstätigkeit oder der Tätigkeit in teilstationären Einrichtungen werden vom Arbeitsservice Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt oder den Arbeitsmarkt bereitgestellt.

Abschließend sind auch Maßnahmen zur Arbeitsplatzbegleitung nach einer Einstellung vorgesehen. Sie dienen der Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses oder der Entwicklung möglicher alternativer Maßnahmen.

Die nachfolgende Grafik bietet eine kurze Übersicht über die oben beschriebenen Maßnahmen.



Im folgenden Abschnitt sind die oben genannten Maßnahmen im Detail wie folgt beschrieben:

- 1) Übergang von der Schule in die Arbeit oder in die Arbeitsbeschäftigung
- Arbeitseingliederung
- 3) Arbeitsbeschäftigung
- 4) Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder in die Arbeitsbeschäftigung nach unterbrochener Arbeitstätigkeit oder Tätigkeit in teilstationären Einrichtungen
- Arbeitsplatzbegleitung (Jobcoaching)

1) Übergang von der Schule in die Arbeit oder in die Arbeitsbeschäftigung

Mit Beschluss der Landesregierung vom 20. Dezember 2016, Nr. 1458 wurden die Richtlinien zur Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung seit 2004¹ neu geregelt. Diese umfassen

Beschluss vom 21.06.2004, Nr. 2169 "Richtlinien für die Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen", widerrufen durch den Beschluss vom 20.Dezember 2016, Nr.1458 "Richtlinien für die Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen"

unter anderem Maßnahmen für den Übergang von der Schule in die Arbeit oder in die Arbeitsbeschäftigung und sind im Artikel 2, Absatz 1, Buchstaben a) bis h) des Beschlusses beschrieben.

Demnach ergreifen die Schulen während der letzten beiden Jahre der Bildungspflicht verschiedene personenzentrierte Maßnahmen. Dazu gehören: Treffen mit dem Arbeitsservice und den Sozialdiensten zur Information von Schülerinnen und Schülern und Eltern über die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Fachdiensten und die Entwicklung von Perspektiven nach Schulabschluss (Artikel 2, Absatz 1 Buchstabe b), die Erhebung und Abklärung der Kompetenzen der Person in Hinblick auf eine künftige Arbeitseingliederung (Artikel 2, Absatz 1 Buchstabe c), die Ausarbeitung und Durchführung individualisierter Maßnahmen im Rahmen eines individuellen Bildungsplanes zur Förderung der Kompetenzen der Person in Hinblick auf eine künftige Arbeitseingliederung oder Arbeitsbeschäftigung (Artikel 2, Absatz 1 Buchstabe d), das Angebot von Betriebspraktika, geschützten Praktikumsplätzen und Sommerpraktika (Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe e) sowie die Bewertung von Seiten der Schule der im Rahmen des individuellen Bildungsplans durchgeführten Maßnahmen und damit zusammenhängend das Verfassen eines Abschlussberichtes über die Kompetenzen für die Arbeitsbeschäftigung oder Arbeitseingliederung für den Dienst, der die Person begleiten wird (Artikel 2, Absatz 1,Buchstabe f).

Vor Schulabschluss wird ein Treffen mit den Netzwerkpartnern (Schulen der Mittel- und Oberstufe, Berufsbildung, Berufsberatung, Universität und weitere zuständige öffentliche und private Körperschaften) zur Festlegung des Dienstes einberufen, der die betroffene Person übernehmen wird und es wird ein Bericht verfasst (Artikel 2, Absatz 1 Buchstabe g).

Beantragt die betroffene Person nach Ende der Schulzeit die erste Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch die Ärztekommission gemäß Gesetz vom 12. März 1999 Nr.68, so bildet der oben genannte Bericht die Grundlage für die Einschätzung der Situation der betroffenen Person durch die Dienststellenkonferenz und es erfolgt die Übernahme der Person durch den Arbeitsservice. Der Arbeitsservice beruft die Dienststellenkonferenz ein. Diese setzt sich zusammen aus dem Arbeitsservice, den Sozialdiensten, der Berufsbildung, den Gesundheitsfachdiensten sowie anderen involvierten Diensten und verfasst einen Bericht in Hinblick auf die Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch die Ärztekommission.

Falls die Netzwerkpartner die vorhandenen Informationen über die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person als nicht ausreichend erachten oder wenn sie der Meinung sind, dass die betroffene Person die notwendigen Kompetenzen für eine Arbeitseingliederung durch individuelle Vereinbarungen mit dem Arbeitsservice und/oder durch spezifische Weiterbildungsmaßnahmen erwerben kann, wird die Feststellung der ersten Arbeitsfähigkeit

durch die Ärztekommission verschoben und muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen (Artikel 2, Absatz 2)².

Die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person wird gemäß Gesetz vom 12. März 1999 Nr.68 von einer Ärztekommission überprüft. Diese kann dabei eine Restarbeitsfähigkeit, eine potentielle Arbeitsfähigkeit oder keine Arbeitsfähigkeit feststellen (Artikel 2, Absatz 3 Beschluss der Landesregierung vom 20. Dezember 2016, Nr. 1458).

Im Falle einer Restarbeitsfähigkeit kann der Person eine gezielte Arbeitsvermittlung oder eine individuelle Vereinbarung zur Arbeitseingliederung angeboten werden (Artikel 2, Absatz 3 Buchstabe a). Bei einer potentiellen Arbeitsfähigkeit wird die Person vom Arbeitsservice übernommen und es können ihr je nach Rat der Ärztekommission eine individuelle Vereinbarung zur Arbeitseingliederung, eine individuelle Vereinbarung zur Arbeitsbeschäftigung, die Aufnahme in eine teilstationäre Einrichtung oder die in Artikel 12 des Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen angeboten werden (Artikel 2, Absatz 3 Buchstabe b). Stellt die Ärztekommission dagegen fest, dass keine Arbeitsfähigkeit vorliegt, so wird die Person von den Sozialdiensten übernommen, wobei entweder eine individuelle Vereinbarung zur Arbeitsbeschäftigung abgeschlossen oder die Person in einer teilstationären Einrichtung aufgenommen wird.

2) Arbeitseingliederung

Die Arbeitseingliederung stützt sich auf drei Säulen: Gezielte Arbeitsvermittlung gemäß Staatsgesetz vom 12.03.1999, Nr.68 und G.v.D vom 14.09.2015, Nr. 151, individuelle Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung gemäß Landesgesetz vom 14.Juli 2015 Nr. 7 und Beiträge an Privatbetriebe für das Einstellen von Menschen mit Behinderungen.

a) Gezielte Arbeitsvermittlung

Die gezielte Arbeitsvermittlung umfasst gemäß Staatsgesetz vom 12.03.1999, Nr.68 eine Reihe von technischen und unterstützenden Vorkehrungen zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen und deren Eingliederung in einen geeigneten Arbeitsplatz zu denen Arbeitsplatzanalysen, Unterstützungsformen, positive Aktionen und die Lösung von Problemen in Zusammenhang mit dem Arbeitsumfeld, den Arbeitsinstrumenten und den zwischenmenschlichen Beziehungen am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft (Artikel 2, Staatsgesetz vom 12.03.1999, Nr.68) zählen.

Die gezielte Vermittlung richtet sich an:

_

² Diese Informationen wurden dem Südtiroler Monitoringausschuss vom Amt für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der internen Sitzung des Ausschusses vom 22.03.19 zur Verfügung gestellt.

- Zivilinvaliden mit einer Invalidität von mindestens 46% mit physischer Beeinträchtigung, Lernschwierigkeiten oder psychischer Krankheit;
- Arbeitsinvaliden mit einer Invalidität ab 34%;
- Kriegsinvaliden;
- Sehbeeinträchtigte und Hörbeeinträchtigte;
- Dienstinvaliden und andere Begünstigte (Opfer des Terrorismus und Witwen und Waisen)³.

Gemäß Staatsgesetz Nr. 68/1999 sind öffentliche und private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu verpflichtet, eine gewisse Anzahl an Menschen aus den oben genannten Personengruppen anzustellen. Die Anzahl der anzustellenden Personen wird als Pflicht – oder Reservequote bezeichnet und variiert je nach Anzahl der Beschäftigten.

Grundsätzlich beträgt die Reservequote bei mehr als 50 Angestellten 7% der Beschäftigten, zwischen 36 und 50 Angestellten zwei Arbeitskräfte und zwischen 15 und 35 Beschäftigten eine Arbeitskraft, wobei bei gewissen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (politische Parteien, Gewerkschafsorganisationen, Organisationen ohne Gewinnabsichten, Polizeidienste etc.) die Pflichteinstellung nur für bestimmte Berufsbilder (zumeist Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter) vorgesehen ist.

Das Staatsgesetz regelt weiter die Kriterien für die Berechnung der Reservequote, eventuelle Ausschlüsse und teilweise Befreiungen von der Pflichtquote sowie die Ausgleichszahlungen zur Befreiung von der Pflichtaufnahme und deren Höhe⁴. Das Staatsgesetz regelt abschließend die Verzeichnisse und Rangordnungen, in denen arbeitslose Menschen mit Behinderungen eingetragen sind, und enthält einige Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis der pflichteingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Was die Einstellung der betroffenen Personen betrifft, so richten die privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je nach Größe des Betriebes an die zuständigen Ämter eine numerische oder namentliche Anfrage auf die Arbeitsvermittlung der oben genannten Personengruppen gemäß Reservequote. Im Falle der öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hingegen, erfolgt die Einstellung über eine numerische Anfrage, einen öffentlichen Wettbewerb, eine öffentliche Kundmachung oder über eine namentliche Aufnahme im Rahmen des Aufnahmeprogrammes. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann nämlich mit dem Arbeitsservice ein Aufnahmeprogramm zur progressiven Erfüllung der Pflichtquote abschließen, welches die Aufnahmezeiten und die Art der Aufnahme festlegt ⁵.

³ Diese Informationen wurden dem Südtiroler Monitoringausschuss vom Arbeitsservice im Rahmen der internen Sitzung des Ausschusses vom 22.03.19 zur Verfügung gestellt.

⁴ Um die teilweise Befreiung können nur Betriebe ansuchen, die mehr als 35 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigen. Die Kriterien für die Genehmigung der Befreiung sind im Ministerialdekret 357/2000 enthalten.

⁵ Diese Informationen wurden dem Südtiroler Monitoringausschuss vom Arbeitsservice im Rahmen einer internen Sitzung des Ausschusses vom 23.03.19 zur Verfügung gestellt.

b) Individuelle Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung

Die individuellen Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung sind durch das Landesgesetz vom 14. Juli 2015 Nr.7 und dem Beschluss der Landesregierung Nr.1458/2016 geregelt und bezwecken die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Ziele der individuellen Vereinbarungen sind die Abklärung hinsichtlich verschiedener Merkmale der Arbeitsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen in einem reellen Umfeld, der Erwerb, die Entwicklung und Stärkung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Stärkung sozialer Kompetenzen und der Selbstständigkeit. Die individuellen Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung bieten überdies die Gelegenheit, ein Arbeitsumfeld kennen zu lernen, konkrete Arbeitserfahrungen zu machen und dadurch die Schwierigkeiten beim Einstieg in den Arbeitsmarkt zu senken.

Die individuellen Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung sind Verträge, bei denen kein Arbeitsverhältnis gegeben ist und keine Sozialabgaben und keine Sozialversicherung vorgesehen sind. Gemäß Landesgesetz 7/2015 erhalten Menschen mit Behinderungen lediglich eine Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie eine Entlohnung in Form von Taschengeld.

Gemäß Beschluss der Landesregierung Nr.1458/2016 werden die individuellen Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung zwischen dem Arbeitsservice, einem Betrieb und der betroffenen Person abgeschlossen. Sie haben eine Dauer von drei bis zwölf Monaten und sind bis zu maximal fünf Jahren erneuerbar. Sie richten sich an Personen, welche die Bildungspflicht erfüllt und das Erwerbsalter nicht überschritten haben, eine Zivilinvalidität von mindestens 46% oder eine Arbeitsinvalidität von mindestens 34% haben, oder blind oder gehörlos sind und eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekommission oder ein Gutachten eines Gesundheitsfachdienstes vorweisen können, ein Grundverständnis für soziale Rollen und Regeln haben, den Arbeitsplatz selbstständig erreichen können und fähig sind, mindestens 35% der laut Kollektivvertrag vorgesehenen Vollzeitarbeit leisten können.

c) <u>Beiträge zur Arbeitseingliederung, für Anpassungen am Arbeitsplatz und für</u> den Ankauf von Hilfsmitteln

Um die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderungen zu fördern sieht das Land Südtirol Beiträge an Sozialgenossenschaften vor. Diese sind vom Landesgesetz vom 30.April 1991, Nr.13 und vom Beschluss der Landesregierung vom 10.April 2018, Nr.332 geregelt. Den Sozialgenossenschaften wird ein Beitrag für die eingegliederten benachteiligten Personen und für einen Teil der damit verbundenen Kosten auf Grundlage der Richtlinien gewährt. Ebenso sieht das Land Südtirol den Beitrag Projekt Plus +35 für die Arbeitseingliederung von Menschen mit schweren körperlichen Behinderungen vor. Der Beitrag ist durch das Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr. 13 und durch den Beschluss der

Landesregierung vom 10. April 2018, Nr. 332 geregelt. Öffentliche Körperschaften erhalten dabei einen Beitrag für die Einstellung von Menschen mit schweren Behinderungen. Im Falle einer Pflichteinstellung dient der Beitrag der Deckung der Sozialangaben, bei freiwilliger Einstellung hingegen der Deckung von 60% der Gesamtkosten⁶.

Beiträge für die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderungen sind auch vom Staatsgesetz 68/1999 vorgesehen. Seit 2016 werden diese mit den Beträgen zu Lasten des Institutes für die Sozialfürsorge verrechnet. Die Höhe der Beträge variiert je nach Grad der Behinderung⁷.

Beiträge sind auch für die Anpassungen am Arbeitsplatz und den Ankauf von Hilfsmitteln vorgesehen. Diese Beiträge sind vom Landesgesetz 7/2015 vorgesehen und im Detail durch den Beschluss der Landesregierung vom 16. Oktober 2018, Nr. 1077 geregelt. Sie werden an private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gewährt, wenn diese den Arbeitsplatz an die Bedürfnisse der Person mit Behinderung anpassen oder die für die betroffene Person notwendige Arbeitsausstattung ankaufen möchten⁸.

3) Maßnahmen zur Arbeitsbeschäftigung

Was die Arbeitsbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen betrifft, so unterscheidet man zwischen Diensten zur Arbeitsbeschäftigung und individuellen Vereinbarungen zur Arbeitsbeschäftigung in Betrieben oder öffentlichen Körperschaften.

a) Dienste zur Arbeitsbeschäftigung

Die Dienste zur Arbeitsbeschäftigung sind durch den Beschluss der Landesregierung vom 4. September 2018, Nr. 883 geregelt. Dieser sieht einige Maßnahmen zur Arbeitsbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen vor, deren Umsetzung Aufgabe der Träger der Sozialdienste ist. Die Maßnahmen umfassen die Beteiligung an der Umsetzung der Maßnahmen für den Übergang von der Schule zu den Sozialdiensten, die Beschreibung der Dienste und Maßnahmen sowie die Definition der Leistungen.

⁶ Diese Informationen wurden dem Südtiroler Monitoringausschuss vom Amt für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der internen Sitzung des Ausschusses vom 23.03.19 zur Verfügung gestellt.

⁷ Die Höhe der Beiträge liegt bei 70% der Bruttolohnkosten für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung von mehr als 45% für eine Dauer von 60 Monaten bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit (oder ansonsten für einen Vertrag mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten), bei 70 % der Bruttolohnkosten im Falle einer Invalidität von mehr als 79% für eine Dauer von maximal 36 Monaten und bei 35 % der Bruttolohnkosten im Falle einer Invalidität von 67% bis 79% für die Dauer von maximal 36 Monaten.

Diese Informationen wurden dem Südtiroler Monitoringausschuss vom Arbeitsservice im Rahmen einer internen Sitzung des Ausschusses vom 23.03.19 zur Verfügung gestellt.

⁸ Diese Informationen wurden dem Südtiroler Monitoringausschuss vom Arbeitsservice im Rahmen einer internen Sitzung des Ausschusses vom 23.03.19 zur Verfügung gestellt.

In Bezug auf den Übergang von der Schule zu den Sozialdiensten werden Schülerinnen und Schülern in den teilstationären Diensten Praktika angeboten, um die in den individuellen Bildungsplänen der Schule enthaltenen Ziele (Feststellung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, Förderung der Selbständigkeit im Alltag und Kennenlernen des Dienstes in Hinblick auf eine eventuelle spätere Aufnahme in die eigenen Dienste, berufliche Orientierung, Aneignung praktischer Fertigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung) umzusetzen (Artikel 4 Beschluss 883/2018).

Die Dienste zur Arbeitsbeschäftigung bieten "in einem geschützten und sinnstiftenden Kontext" Tätigkeiten an, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, Fähigkeiten, soziale- und Arbeitskompetenzen zu entwickeln und aufrechtzuerhalten. Sie dienen diesen Menschen aber auch als "berufliche Orientierung und Neuorientierung für eine zukünftige Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei diesen Tätigkeiten werden Produkte hergestellt und verkauft oder Dienstleistungen erbracht. Die Beschäftigung in diesen Diensten kann dauerhaft oder vorübergehend sein und ist auf die Arbeitswelt ausgerichtet (Artikel 7, Absatz 1 Beschluss 883/2018).

Die Tätigkeiten können in Form einer Arbeitsbeschäftigung innerhalb der eigens dazu bestimmten Einrichtungen oder als Dienstleistungen außerhalb der Einrichtungen im Auftrag Dritter durchgeführt werden (Artikel 7, Absatz 2 Beschluss 883/2018).

b) Individuelle Vereinbarungen zur Arbeitsbeschäftigung in Betrieben oder öffentlichen Körperschaften

Eine Alternative zu den Diensten für die Arbeitsbeschäftigung bieten die individuellen Vereinbarungen zur Arbeitsbeschäftigung. Hierbei handelt es sich um Vereinbarungen die zwischen dem zuständigen Sozialdienst, einem Privatbetrieb oder einer öffentlichen Körperschaft und einer betroffenen Person abgeschlossen werden. Sie sind Teil eines umfassenden individuellen Projektes, welches in enger Zusammenarbeit mit allen Fachdiensten ausgearbeitet und durchgeführt wird. Ihre maximale Dauer beträgt zwölf Monate und ist erneuerbar.

Die individuellen Vereinbarungen zur Arbeitsbeschäftigung sind durch den Beschluss der Landesregierung vom 20. Dezember 2016, Nr. 1458 geregelt und haben das Ziel, den betroffenen Personen "die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gemäß ihren Interessen und Fähigkeiten zu gewährleisten" (Artikel 4 Punkt 4.2.1 Ziele, Beschluss 1458/2016) und ihnen den Verbleib am Arbeitsplatz sowie die Durchführung eines längerfristigen Trainings am Arbeitsplatz zu ermöglichen. Über diese individuellen Vereinbarungen können Menschen mit Behinderungen soziale Kompetenzen stärken, Arbeitserfahrungen sammeln und Arbeitsfähigkeiten und -kompetenzen entwickeln und

erhalten. Im Mai 2017 wurden die ersten Vereinbarungen zur Arbeitsbeschäftigung abgeschlossen.

Was die Zielgruppe der individuellen Vereinbarungen betrifft, sieht der Beschluss Nr. 1458/2016 folgende Voraussetzungen vor: Erfüllung der Bildungspflicht, Alter von höchstens 60 Jahren (bei Erstzugängen) oder von höchstens 65 (bei Erneuerungen), Zivilinvalidität von mindestens 46% oder Arbeitsinvalidität von mindestens 34%, Blindheit oder Gehörlosigkeit, Gutachten des Gesundheitsfachdienstes, Bedarf an Begleitung am Arbeitsplatz von maximal 15 Stunden im Monat bei ganztägiger Arbeitsbeschäftigung, Grundverständnis für soziale Rollen, Regeln und Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz (von den Gesundheitsdiensten festgestellt) sowie Bescheinigung der zuständigen Ärztekommission über eine potentielle Arbeitsfähigkeit oder eine nicht vorhandene Arbeitsfähigkeit gemäß Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68. Individuelle Vereinbarungen können abschließend auch dann abgeschlossen werden, wenn die betroffene Person nach fünf Jahren individueller Vereinbarung für die Arbeitseingliederung keine Anstellung erhalten und die zuständige Ärztekommission bei ihr eine potentielle oder nicht vorhandene Arbeitsfähigkeit gemäß Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68. festgestellt hat (Artikel 4, Punkt 4.2.2 Zielgruppe, Beschluss 1458/2016).

4) Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder in die Arbeitsbeschäftigung nach unterbrochener Arbeitstätigkeit oder Tätigkeit in teilstationären Einrichtungen

Maßnahmen sind auch dann vorgesehen, wenn Personen mit den Voraussetzungen gemäß Artikel 4, Punkt 4.1.2. des Beschlusses Nr. 1458/2016 ihre Arbeitstätigkeit oder eine Tätigkeit in einem teilstationären Dienst krankheits- oder unfallbedingt unterbrochen haben und einen Wiedereinstieg in die Arbeitswelt oder in den Arbeitsmarkt suchen.

In diesen Fällen bietet das Arbeitsservice folgende Möglichkeiten: Beratung und Information zu den Möglichkeiten der Wiedereingliederung in die Arbeitswelt, Erhebung und Abklärung der Kompetenzen der betroffenen Person sowie des Bedarfs an Hilfsmitteln am Arbeitsplatz in Hinblick auf eine Wiedereingliederung, individualisierte Maßnahmen, Bildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Bildungsressort, Feststellung der Arbeitsfähigkeit. In diesem Falle werden, je nachdem ob die Ärztekommission eine Restarbeitsfähigkeit, eine potentielle Arbeitsfähigkeit oder keine Arbeitsfähigkeit feststellt, verschiedene Maßnahmen angeboten.

5) Arbeitsplatzbegleitung nach einer Anstellung (Jobcoaching)

Mit Beschluss der Landesregierung vom 20. Dezember 2016 Nr. 1458 wurde das sogenannte Jobcoaching eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme für die Arbeitsplatzbegleitung von Menschen mit Behinderungen, die gemäß Gesetz vom 12.März 1999 Nr. 68 angestellt wurden oder vor der Anstellung an einem Arbeitseingliederungsprojekt teilgenommen haben.

Im Bedarfsfalle können Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber oder der Arbeitsservice beim gebietsmäßig zuständigen Sozialdienst der Bezirksgemeinschaft um eine Arbeitsplatzbegleitung (Jobcoaching) ansuchen.

Das Jobcoaching dient der Stabilisierung und dem Erhalt des Arbeitsverhältnisses oder der Entwicklung möglicher Alternativen. Dies erfolgt in erster Linie durch Sensibilisierungsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Dabei erweist sich der Jobcoach als Bezugsperson bei Fragen der vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er hilft, wenn es darum geht, den Umgang mit Kunden und die wesentlichen Merkmale der Behinderung/Einschränkung zu klären. Weiters bietet der Jobcoach Unterstützung bei der Abklärung arbeitsspezifischer Kompetenzen. Dabei werden kognitive Kompetenzen, soziale Kompetenzen, Kompetenzen in der Ausführung von Arbeitstätigkeiten, psychomotorische Kompetenzen, Kommunikation und Kulturtechniken Selbstkompetenzen und lebenspraktische Fähigkeiten beobachtet. Kompetenzen werden in einer Verlaufsbeschreibung erfasst und in einem Zwischenbericht und einem Endbericht dokumentiert9.

Außerdem informiert, berät und unterstützt der Jobcoach das Personal und die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber wenn den Beschäftigten neue oder zusätzliche Aufgaben anvertraut werden, wenn ein Betriebswechsel innerhalb des Betriebes oder eine Umstrukturierung desselben erfolgt, bei Veränderungen des Gesundheitszustandes einer Arbeitskraft, Schwierigkeiten unter den Beschäftigten, beim Wechsel der Bezugsperson im Betrieb oder anderen Situationen, deren Bewertung dem Jobcoach obliegt (Artikel 7 Absatz 6 Beschluss der Landesregierung vom 20. Dezember 2016 Nr. 1458).

Aktuell gibt es für das Jobcoaching drei Anlaufstellen: Bozen, Meran und Bruneck.

4. DIE SITUATION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN AM SÜDTIROLER ARBEITSMARKT

4.1 QUANTITATIVE ASPEKTE

Vorausgeschickt muss werden, dass die nachfolgend angeführten Daten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern lediglich eine Basis für die Eruierung von Handlungsfelder bieten. Die Daten wurden dem Südtiroler Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom Amt für Menschen mit Behinderungen und

18

⁹ Diese Informationen wurden dem Südtiroler Monitoringausschuss vom Arbeitsservice im Rahmen einer internen Sitzung des Ausschusses vom 23.03.19 zur Verfügung gestellt.

vom Arbeitsamt der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen einer internen Sitzung vorgelegt und zur Verfügung gestellt. Sie lassen sich wie folgt gliedern:

1. Allgemeine Daten zu Arbeitslosen und Invaliden in Südtirol

- A) Daten zu eingetragenen Arbeitslosen, Invaliden und Gleichgestellten allgemein
- B) Daten zu eingetragenen Arbeitslosen, Invaliden und Gleichgestellten nach Studientitel
- C) Berufe, die Invaliden und Gleichgestellte nach einer gezielten Vermittlung hauptsächlich ausüben und gemeldete offene Stellen

2. Daten zur Arbeitseingliederung

- A) Daten zu anerkannten Pflichteinstellungen und gezielten Arbeitsvermittlungen
- B) Daten zu Arbeitslosen mit Anspruch auf eine gezielte Vermittlung nach Alter und Unterstützungsmaßnahmen

3. Daten zur Arbeitsbeschäftigung

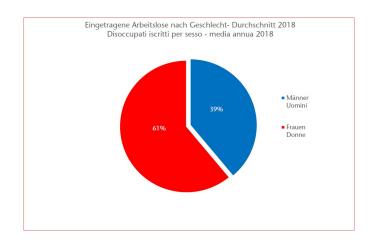
- A) Daten zu den Angeboten der Träger der Sozialdienste
- B) Daten zu den Diensten zur Arbeitsbeschäftigung

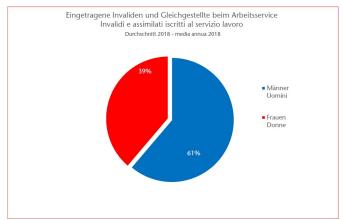
1. Allgemeine Daten zu Arbeitslosen und Invaliden in Südtirol

A. Daten zu eingetragenen Arbeitslosen, Invaliden und Gleichgestellten allgemein

Die beiden nachfolgenden Grafiken bieten einen Vergleich zwischen dem prozentuellen Anteil der eingetragenen Arbeitslosen insgesamt und dem prozentuellen Anteil der beim Arbeitsservice eingetragenen Invaliden und Gleichgestellten. Zu den Invaliden werden dabei gemäß Staatsgesetz 68/1999 Zivilinvaliden mit einer Invalidität von mindestens 46% mit physischer Beeinträchtigung, Lernschwierigkeiten oder psychischer Krankheit sowie Arbeitsinvaliden mit einer Invalidität ab 34%, Dienstinvaliden und Kriegsinvaliden gezählt. Die Gleichgestellten umfassen dagegen gemäß diesem Staatsgesetz Menschen mit Sehbeeinträchtigung, Menschen mit Hörbeeinträchtigung, Opfer des Terrorismus sowie Witwen und Waisen.

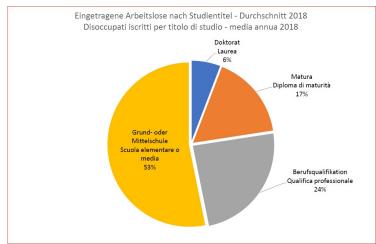
Vergleicht man die beiden Grafiken miteinander, kann man feststellen, dass zwar der Großteil der insgesamt beim Arbeitsservice eingetragenen arbeitslosen Menschen in Südtirol weiblich, der Großteil der beim Arbeitsservice eingetragenen Invaliden und Gleichgestellten in Südtirol aber männlich ist.

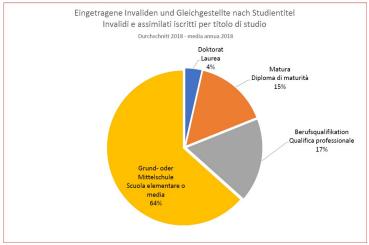




Quelle: Arbeitsservice für das Jahr 2018

B. <u>Daten zu eingetragenen Arbeitslosen, Invaliden und Gleichgestellten nach Studientitel</u> Vergleicht man die Daten zu den eingetragenen Arbeitslosen nach Studientitel allgemein mit den Daten zu den eingetragenen Invaliden und Gleichgestellten nach Studientitel, so gibt es verhältnismäßig kaum oder nur geringfügige Unterschiede.





Quelle: Arbeitsservice für das Jahr 2018

C. <u>Berufe, die Invaliden und Gleichgestellte nach einer gezielten Vermittlung</u> hauptsächlich ausüben und gemeldete offene Stellen

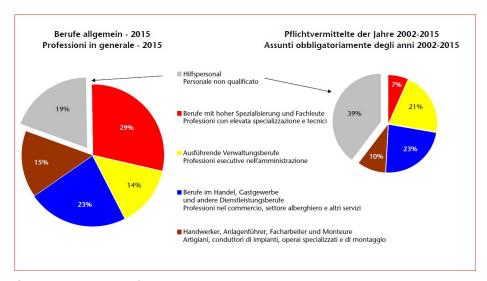
In der ersten nachfolgenden Grafik ist ein Vergleich zwischen den derzeit verfügbaren Daten zu den Berufen allgemein und den Berufen, welche Invaliden und Gleichgestellte nach einer gezielten Vermittlung hauptsächlich ausüben, dargestellt. Die Daten beziehen sich dabei auf das Jahr 2015.

In der zweiten Grafik sind die im Jahr 2018 insgesamt gemeldeten offenen Stellen auf dem Arbeitsmarkt nach Beruf dargestellt. Diese Daten beziehen sich sowohl auf die Berufe allgemein als auch auf die Berufe, die Invaliden oder Gleichgestellte nach einer gezielten Vermittlung ausüben.

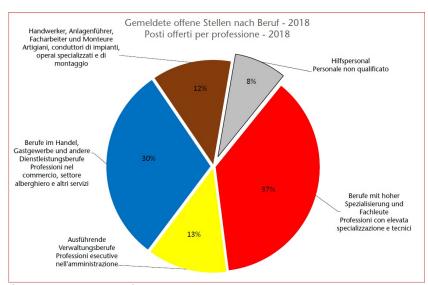
Aus der ersten Grafik kann man entnehmen, dass der Großteil der pflichtvermittelten Invaliden und Gleichgestellten in den Jahren 2002 bis 2015 einen Beruf als Hilfspersonal ausgeübt hat (39% der Pflichtvermittelten). Ein weiterer guter Teil der Pflichtvermittelten hat in den Jahren 2002 bis 2015 einen Beruf im Handel, Gastgewerbe oder anderen Dienstleistungsbereichen ausgeübt (23% der Pflichtvermittelten).

Aus der zweiten Grafik geht hervor, dass im Jahr 2018 insgesamt gesehen, die meisten offenen Stellen auf dem Arbeitsmarkt bei Berufen mit einer hohen Spezialisierung (37% der gemeldeten offenen Stellen) zu verzeichnen waren, gefolgt von den Berufen im Bereich Handel, Gastgewerbe und andere Dienstleistungen (30% der gemeldeten offenen Stellen). Am wenigsten offene Stellen gab es dagegen bei Berufen im Bereich Hilfspersonal (8% der gemeldeten offenen Stellen). Wie bereits oben erklärt beziehen sich diese Daten sowohl auf die Berufe allgemein als auch auf die Berufe, die Invaliden oder Gleichgestellte nach einer gezielten Vermittlung ausüben.

Zwischen den beiden genannten und nachfolgend dargestellten Grafiken ist kein direkter Vergleich möglich, da derzeit für das Jahr 2018 nur Daten zu den gemeldeten offenen Stellen, aber keine Daten zu den Pflichtvermittelten nach Beruf vorliegen. Laut Angaben des Arbeitsservices bleibt aber die Tendenz bei den Pflichtvermittlungen auch im Jahr 2018 gleich. Demnach besteht auch weiterhin ein Unterschied zwischen dem Angebot an offenen Stellen auf der einen Seite und der Nachfrage für eine Pflichtvermittlung von Invaliden und Gleichgestellten auf der anderen Seite: Am meisten offene Stellen sind bei Berufen zu verzeichnen, welche eine hohe Spezialisierung erfordern während die Mehrheit der Invaliden und Gleichgestellten eine Pflichtvermittlung im Bereich Hilfspersonal erhält.



Quelle Arbeitsservice für die Jahre 2002 bis 2015

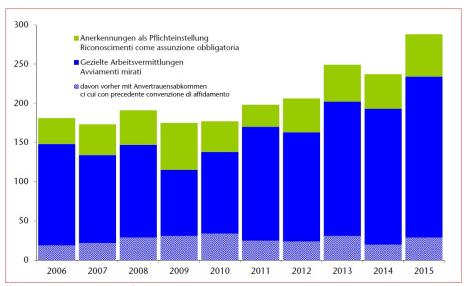


Quelle Arbeitsservice für das Jahr 2018

2. Daten zur Arbeitseingliederung

A) Daten zu anerkannten Pflichteinstellungen und gezielten Arbeitsvermittlungen

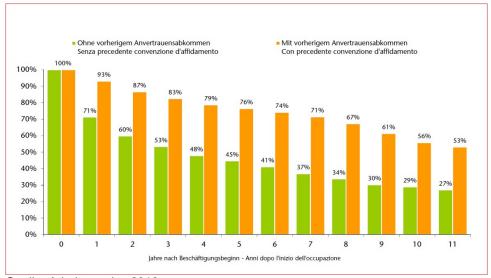
Die nachfolgende Grafik spiegelt die Anzahl der anerkannten Pflichteinstellungen und der gezielten Arbeitsvermittlungen der Jahre 2002 bis 2015 wider. Vergleicht man diese Daten untereinander, so kann man feststellen, dass im Zeitraum von 2002 bis 2015 jährlich rund 170 Menschen mit Behinderungen durch eine gezielte Arbeitsvermittlung angestellt und rund 50 Menschen mit Behinderungen als Pflichtangestellte anerkannt wurden 10.



Quelle: Arbeitsservice für die Jahre 2006 bis 2015

Die nachfolgende Grafik zeigt den prozentuellen Anteil der Menschen mit Behinderungen, die nach einer gezielten Vermittlung beim ursprünglichen Arbeitgeber geblieben sind. Dabei kann man feststellen, dass prozentuell gesehen die Zahl der Menschen mit einer gezielten Vermittlung, die beim ursprünglichen Arbeitgeber bleiben, dann größer ist, wenn der gezielten Arbeitsvermittlung eine individuelle Vereinbarung zur Arbeitseingliederung (vormals Anvertrauensabkommen) vorausgegangen ist, als wenn die gezielte Vereinbarung ohne vorheriger individueller Vereinbarung zur Arbeitseingliederung erfolgt ist.

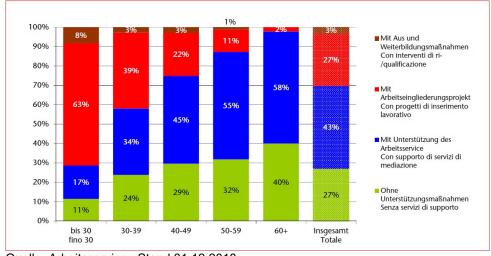
¹⁰ Diese Informationen wurden der Homepage der Abteilung Arbeit unter folgender Adresse entnommen: http://www.provinz.bz.it/arbeit-



Quelle: Arbeitsservice 2018

B) <u>Daten zu Arbeitslosen mit Anspruch auf eine gezielte Vermittlung nach Alter und Unterstützungsmaßnahmen</u>

Die nachfolgende Grafik gibt den prozentuellen Anteil der arbeitslosen Invaliden und Gleichgestellten, die Anspruch auf eine gezielte Vermittlung haben, nach Alter und Unterstützungsmaßnahmen wieder. Daraus lässt sich Folgendes feststellen: Im Alter unter 30 Jahren und bis zu 39 Jahren wird die gezielte Vermittlung prozentuell gesehen am meisten von Menschen mit Behinderungen beansprucht, die ein Arbeitseingliederungsprojekt durchgeführt haben. Im Alter zwischen 40 und 60 oder mehr Jahren ist dagegen der Anspruch auf eine gezielte Vermittlung prozentuell gesehen bei Menschen mit Behinderungen, die eine Unterstützung vom Arbeitsservice erhalten haben, am größten. In allen Altersklassen ist bei arbeitslosen Menschen mit Behinderungen, die eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme in Anspruch genommen haben, der Anspruch auf eine gezielte Vermittlung am geringsten.



Quelle: Arbeitsservice, Stand 31.12.2018

3. Daten zur Arbeitsbeschäftigung

A) Daten zu den Angeboten der Träger der Sozialdienste

Aus den in der Tabelle unten angeführten Daten lässt sich klar feststellen, dass im Jahr 2017 die meisten Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung innerhalb der von den Trägern der Sozialdienste angebotenen Dienste zur Arbeitsbeschäftigung ausüben und ein vergleichsweise geringer Teil an Menschen mit Behinderungen eine individuelle Vereinbarung zur Arbeitsbeschäftigung abgeschlossen hat. Vergleicht man die Zahl der Menschen mit Behinderungen , die in den Diensten zur Arbeitsbeschäftigung tätig sind, mit dem Anteil an Menschen mit Behinderungen, die eine Arbeitseingliederung in den Sozialgenossenschaften Typ B gefunden haben oder dort tätig sind, so kann man feststellen, dass diese weniger als die Hälfte der Menschen mit Behinderungen ausmacht, die in den Diensten zur Arbeitsbeschäftigung tätig sind. Von den Betrieben wenig in Anspruch genommen wurden abschließend das Jobcoaching sowie der Beitrag Projekt Plus +35.

Jahr 2017	Anzahl Personen	Ausgaben
Dienste zur Arbeitsbeschäftigung	1.051	€ 24.979.548
Individuelle Vereinbarungen zur Arbeitsbeschäftigung	157	€ 232.270
Jobcoaching	51	€ 80.241
Sozialgenossenschaften Typ B	499	€ 3.460.000
Projekt Plus+35	152	€ 978.876
Insgesamt	1.910	€ 29.730.935

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen 2017

B) Daten zu den Diensten zur Arbeitsbeschäftigung

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Dienste zur Arbeitsbeschäftigung, aufgeteilt auf die Bereiche Behinderung, Sozialpsychiatrie und Abhängigkeitserkrankungen dar.

Der Bereich Behinderung umfasst dabei Menschen mit körperlichen Behinderungen, Menschen mit Schädelhirntrauma oder Schlaganfall, Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit Sehbeeinträchtigung, Menschen mit Hörbeeinträchtigung, Menschen mit Mehrfachbehinderung, Menschen mit psychischer Erkrankung, Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen und Menschen mit doppelter Diagnose.

Was die einzelnen Dienste zur Arbeitsbeschäftigung betrifft, unterscheidet man im Bereich Behinderung neben den bereits im 3. Abschnitt Punkt 3) Buchstabe a) beschriebenen Diensten zur Arbeitsbeschäftigung auch Dienste zur Arbeitsrehabilitation. Dabei handelt es sich um Einrichtungen für soziale und berufliche Rehabilitation von Menschen mit

Behinderungen mit dem Ziel einer Eingliederung oder Wiedereingliederung in die Arbeitswelt¹¹.

Der Bereich Sozialpsychiatrie umfasst dagegen Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen, affektive Störungen, neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen, Depression, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen und psychische Störungen im Entwicklungsalter.

Die Dienste zur Arbeitsbeschäftigung im Bereich Sozialpsychiatrie umfassen Arbeitsrehabilitationsdienste und den Dienst Berufstrainingszentrum.

Bei den ersten handelt es sich um Dienste zur sozialen- und Arbeitsrehabilitation von erwachsenen Menschen mit einer psychischen Erkrankung mit dem Ziel der Ausbildung und der Anfertigung von Produkten. Dabei werden industrielle, handwerkliche, kaufmännische, landwirtschaftliche, künstlerische, kreative und andere Tätigkeiten ausgeübt. Die Arbeitsrehabilitation kann eine dauerhafte Beschäftigung oder einen Übergang in andere Dienste oder zu einer späteren Wiedereingliederung in die Arbeitswelt darstellen, wobei der Aufenthalt an das Rehabilitationsprojekt gebunden ist¹².

Das Berufstrainingszentrum ist dagegen ein Dienst zur Arbeitsbeschäftigung für Menschen mit einer psychischen Erkrankung. Dieser Dienst kann dann in Anspruch genommen werden, wenn eine begründete Aussicht besteht, dass die betroffene Person in relativ kurzer Zeit in die Arbeitswelt und in ein soziales Umfeld (wieder-)eingegliedert werden kann, welches ihr eine praktische Ausbildung und berufliche Umschulung ermöglicht¹³.

Da der Bereich Abhängigkeitserkrankungen für diesen Bericht nicht relevant ist, wird auf die Arbeitsrehabilitationsdienste und auf die diesbezüglichen Daten nicht näher eingegangen.

Aus der ersten Tabelle kann man entnehmen, dass insgesamt gesehen im Jahr 2017 im Bereich Behinderung großteils die Dienste zur Arbeitsbeschäftigung in Anspruch genommen wurden (663 Personen), gefolgt von den Diensten zur Arbeitsrehabilitation (118 Personen). Im Bereich Sozialpsychiatrie wurden dagegen hauptsächlich Arbeitsrehabilitationsdienste (195 Personen) beansprucht, gefolgt vom Dienst Berufstrainingszentrum (10 Personen).

¹² Diese Informationen wurden der Webseite des Amtes für Menschen mit Behinderungen unter folgender Adresse entnommen: http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/behinderungen/arbeit-beschaeftigung-tagesbegleitung/arbeit-beschaeftigung-menschen-psychische-erkrankungen.asp

¹¹ Beschluss vom 18. Juli 2017, Nr. 795 Richtlinien für die Ermächtigung und Akkreditierung der Sozialdienste für Menschen mit Behinderungen, Anlage A) Artikel 3 Buchstabe c)

¹³ Diese Informationen wurden der Webseite des Amtes für Menschen mit Behinderungen unter folgender Adresse entnommen: http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/behinderungen/arbeit-beschaeftigung-tagesbegleitung/arbeit-beschaeftigung-menschen-psychische-erkrankungen.asp

Bereich	Typologie des Dienstes	Anzahl Personen
1. Bereich Behinderung	Dienste zur Arbeitsbeschäftigung	663
	Dienste zur Arbeitsrehabilitation	118
2. Bereich Sozialpsychiatrie	Arbeitsrehabilitationsdienste	195
	Berufstrainingszentrum	10
3. Bereich Abhängigkeitserkrankungen	Arbeitsrehabilitationsdienste	65
	TOTALE	1.051

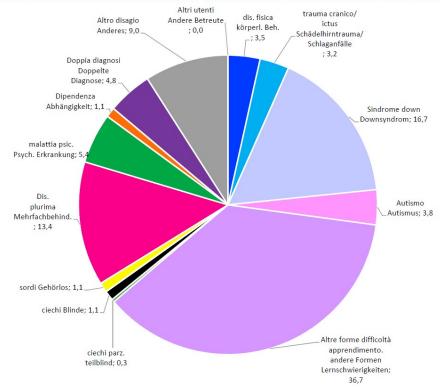
Die nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der Personen, welche die **Dienste zur Arbeitsbeschäftigung** in Anspruch genommen haben, nach Behinderungsform und Bezirksgemeinschaft dar. In der darauffolgenden Grafik wird diese Anzahl in prozentuellen Anteilen ausgedrückt. Dabei kann man feststellen, dass mehr als die Hälfte dieser Personen Menschen mit Lernschwierigkeiten sind. Die größte Inanspruchnahme dieser Dienste ist in der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt zu verzeichnen.

SETTORE PERSONE CON DISABILITÀ 2017 BEREICH MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN 2017

	SERVIZI DI OCCUPAZIONE LAVORATIVA - DIENSTE ZUR ARBEITSBESCHÄFTIGUNG														
	a Beh.	cranici/ictus ilhirntrauma, ilaganfall	difficoltà di apprendimento Lernschwierigkeiten			sensorielle			à Indert	psichica Erkrankung	di dipendenza igke itserkranku ng	jnosi e e	gio s	utenti Betreute	
BZG CC	dis. fisica körperlicher Beh.	traumi cranici/ictus Schädelhirntrauma Schlaganfall	Sindrome down Downsyndrom	Autismo Autismus	Altre forme andere Formen	ciechi parz. teilblind	ciechi totali vollblind	sordi gehörlos	Disabilità plurima Mehrfachbehindert	malattia psi psychischer Erl	Forma di dipendenza Abhängigkeitserkranku ng	Doppia diagnosi Doppelte Diagnose	Altro disagio Anderes	Altri utenti Andere Betre	Totale Insgesamt
BZ		1	7	3	17				4	2		12			46
SS	1	10	19	5	36		7	1	6	5	2	3			95
ÜU	6		5	2	48				7	3		2			73
EI	2		3	1	44	1			12	5					68
WP			5		13				2			1			21
PU	8	5	39	5	51			2	13	9	1	4	2		139
BG	6	3	18	8	19	1		1	28	11	4	10	58		167
VG		2	15	1	15			3	17	1					54
tot	23	21	111	25	243	2	7	7	89	36	7	32	60	0	663

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen 2017

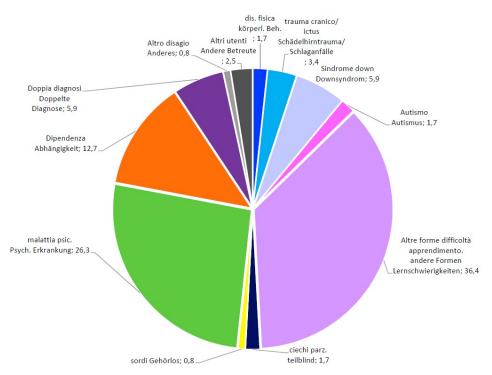
SERVIZI DI OCCUPAZIONE LAVORATIVA PER PERSONE CON DISABILITÀ - DIENSTE ZUR ARBEITSBESCHÄFTIGUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN



Die nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der Personen, welche die **Dienste zur Arbeitsrehabilitation** in Anspruch genommen haben, nach Behinderungsform und Bezirksgemeinschaft dar. Die darauffolgende Grafik drückt diese Anzahl in prozentuellen Anteilen aus. Dabei kann man feststellen, dass der Großteil dieser Personen Menschen mit Lernschwierigkeiten sind (44% aller Personen, die Dienste zur Arbeitsrehabilitation in Anspruch genommen haben), gefolgt von Menschen mit psychischen Erkrankungen (26% aller Personen, die Dienste zur Arbeitsrehabilitation in Anspruch genommen haben). Im Verhältnis wurden die oben genannten Dienste am meisten in der Bezirksgemeinschaft Eisacktal in Anspruch genommen.

	SERVIZI DI RIABILITAZIONE LAVORATIVA - DIENSTE ZUR ARBEITSREHABILITATION														
	sa r Beh.	Beh. i/ictus rauma, fall		di apprei schwierigi		sensoriale sensorielle			tà a nindert	psichica Erkrankung	ndenza rkrankung	gnosi te se	agio Ss	nti reute	
BZG CC	dis. fisica körperlicher E	traumi cranici/ictus Schädelhirntrauma, Schlaganfall	Sindrome down Downsyndrom	Autismo Autismus	Altre forme andere Formen	ciechi parz. teilblind	ciechi totali vollblind	sordi gehörlos	Disabilità plurima Mehrfachbehi	malattia psi psychischer Er	Forma di dipendenza Abhängigkeitserkrankung	Doppia diagnosi Doppelte Diagnose	Altro disagio Anderes	2 m	Totale Insgesamt
BZ					6					4	1				11
SS					2								1		3
UÜ			3		3										6
EI		3	1		14	1				15	8	5			47
PU	1		1		9					6	6	2		3	28
BG	1	1	2	2	9	1		1		6					23
tot	2	4	7	2	43	2	0	1	0	31	15	7	1	3	118

SERVIZI DI RIABILITAZIONE LAVORATIVA PER PERSONE CON DISABILITÀ - DIENSTE ZUR ARBEITSREHABILITATION FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN



Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen 2017

Die Daten im **Bereich Sozialpsychiatrie** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Diese gibt die Inanspruchnahme der Arbeitsrehabilitationsdienste und des Berufstrainingszentrums nach Art der Benachteiligung und nach Bezirksgemeinschaft wieder. Die darauffolgende Grafik drückt diese Anzahl in prozentuellen Anteilen aus. Die genannten Dienste und das Berufstrainigszentrum wurden großteils von Menschen mit Schizophrenie und schizotypen und wahnhaften Störungen in Anspruch genommen.

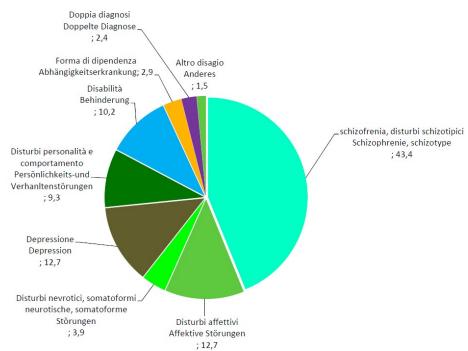
Die größte Inanspruchnahme der Dienste und des Berufstrainingszentrums ist im Betrieb für Sozialdienste Bozen zu verzeichnen.

SETTORE PERSONE CON MALATTIA PSICHICA
BEREICH MENSCHEN MIT EINER PSYCHISCHEN ERKRANKUNG

	SERVIZI DI RIABILITAZIONE LAVORATIVA E CENTRO DI TRAINING PROFESSIONALE - ARBEITSREHABILITATIONSDIENSTE UND BERUFSTRAININGSZENTRUM												
BZG CC	schizofrenia, disturbi schizo-tipici e deliranti Schizophrenie, schizotype und wahmhafte Störungen	Disturbi affettivi Affektive Störungen	Disturbi nevrotici, da stress e somatoformi neurotische, Belastung- und somatoforme Störungen	De pressione Depression	Disturbi personalità e comportamento Personlichkeits-und Verhanlten-störungen	Disturbi mentali della etá evolutiva psychische Störungen im Entwicklungsalter	Disabilità Behinderung	Forma di dipendenza Abhängigkeits-erkrankung	Doppia diagnosi Doppelte Diagnose	Altro disagio Anderes	Altri utenti Andere Betreute	Totale Insgesamt	
BZ	19	4	1	3	3		4		2		1	37	
SS	7	2		3	3		4					19	
ÜU	7	1	2	2	3		2	5			1	23	
EI	5	7	2	3	4		2					23	
WP	8	9		1			4		2	2		26	
PU	22	3		6	3		1					35	
BG	13		2	8					1	1		25	
VG	8		1		3		4	1				17	
tot	89	26	8	26	19	0	21	6	5	3	2	205	

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen 2017

SERVIZI DI RIABILITAZIONE LAVORATIVA E CENTRO DI TRAINING PROFESSIONALE PER PERSONE CON MALATTIA PSICHICA -ARBEITSREHABILITATIONSDIENSTE UND BERUFSTRAININGSZENTRUM FÜR MENSCHEN MIT EINER PSYCHISCHEN ERKRANKUNG



Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen 2017

Betrachtet man die oben dargelegten quantitativen Aspekte zur Situation von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt in Südtirol in ihrer Gesamtheit, kann man zusammenfassend Folgendes feststellen:

Mehr als die Hälfte der beim Arbeitsservice im Jahr 2018 eingetragenen Invaliden und Gleichgestellten sind männlich (61% der insgesamt eingetragenen Invaliden und Gleichgestellten). Weiters haben mehr als die Hälfte der insgesamt beim Arbeitsservice eingetragenen Invaliden und Gleichgestellten eine Grund- und Mittelschulausbildung absolviert, während nur 15% über ein Maturadiplom und nur 4% über einen Studientitel verfügen.

Was die Zahlen zur gezielten Vermittlung von Invaliden und Gleichgestellten betrifft, so wurden im Zeitraum von 2002 bis 2015 im Verhältnis gesehen an die meisten Invaliden und Gleichgestellten Stellen als Hilfspersonal (39% der Pflichtvermittlungen) oder im Handel, Gastgewerbe oder anderen Dienstleistungsbereichen (23% der Pflichtvermittlungen) vermittelt. Dagegen wurden Menschen mit Behinderungen am wenigsten Stellen für Berufe vermittelt, für die eine hohe Spezialisierung erforderlich ist (7% der Pflichtvermittlungen). In Zahlen ausgedrückt wurden in diesem Zeitraum jährlich rund 170 Invaliden und Gleichgestellte durch eine gezielte Arbeitsvermittlung angestellt und rund 50 als Pflichtangestellte anerkannt.

Dem gegenüber stehen die Daten zu den offenen Stellen auf dem Arbeitsmarkt allgemein. Wenngleich sich diese Daten nicht auf den Zeitraum 2002 bis 2015, sondern auf das Jahr 2018 beziehen, bleibt der Trend laut Angaben des Arbeitsservices gleich: Die meisten offenen Stellen sind bei Berufen zu verzeichnen, für die eine hohe Spezialisierung erforderlich ist (37% der offenen Stellen insgesamt) , während am wenigsten Stellen im Bereich Hilfspersonal offen sind (8% der offenen Stellen insgesamt). Daraus resultiert ein großer Unterschied zwischen dem Angebot an offenen Stellen allgemein auf der einen Seite und Angeboten für Invaliden und Gleichgestellten auf der anderen Seite.

Betrachtet man die Daten zur Arbeitsbeschäftigung, so lässt sich allgemein feststellen, dass im Jahr 2017 im Verhältnis die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die einer Beschäftigung innerhalb der Dienste zur Arbeitsbeschäftigung (1051 Personen) nachgingen, bedeutend größer ist als die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die eine individuelle Vereinbarung zur Arbeitsbeschäftigung abgeschlossen haben (157 Personen). Im Detail kann man weiter feststellen, dass die Dienste zur Arbeitsbeschäftigung im Bereich Behinderung verhältnismäßig am meisten von Menschen mit Lernschwierigkeiten in Anspruch genommen wurden und die größte Inanspruchnahme in der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt zu verzeichnen ist. Auch die Dienste zur Arbeitsrehabilitation wurden im Bereich Behinderung am meisten von Menschen mit Lernschwierigkeiten beansprucht (44% der Personen, die Arbeitsrehabilitation in Anspruch genommen haben). größte Dienste zur Die Inanspruchnahme ist dabei in der Bezirksgemeinschaft Eisacktal zu verzeichnen.

4.2 QUALITATIVE ASPEKTE

Um ein Gesamtbild über die Arbeits- und Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen in Südtirol zu erhalten und mögliche Handlungsfelder zu eruieren, wurden in der Datenanalyse neben den oben behandelten quantitativen auch einige qualitative Aspekte berücksichtigt. Diese stammen einerseits aus den Ergebnissen der ersten öffentlichen Sitzung des Südtiroler Monitoringausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend auch "der Südtiroler Monitoringausschuss") im Oktober 2017 andererseits aus einigen Gesprächen mit Fachexperten.

a) Erste Tagung des Südtiroler Monitoringausschusses für Menschen mit Behinderungen am 27.10.2017

Der Südtiroler Monitoringausschuss organisiert jährlich eine öffentliche Sitzung, um die Bevölkerung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu informieren¹⁴. Die Sitzung fand erstmals am 27.10.2017 im Südtiroler Landtag statt. Ziel dieser ersten Tagung war es den Südtiroler Monitoringausschuss und das Jahresthema "Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention)" vorzustellen. Ein weiteres Anliegen war es, durch die aktive Beteiligung an der Sitzung von Betroffenen, Expertinnen und Experten einen ersten Überblick über den Bedarf in Südtirol zum Thema selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen zu erhalten und festzustellen, was Menschen mit Behinderungen brauchen, um in Südtirol ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Das Jahresthema wurde dabei in die drei Bereiche aufgeteilt, darunter der Bereich Arbeit und Beschäftigung, wobei für jeden Bereich mögliche Handlungsfelder ermittelt wurden.

Im Bereich Arbeit und Beschäftigung wurde die Notwendigkeit unterstrichen, Arbeitsplätze spezifisch auf die Bedürfnisse und Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen anzupassen, Kommunikationsbarrieren zu beseitigen, die Diskriminierung in der beruflichen Integration abzubauen und die Begleitung und Unterstützung von der Schule bis in die Arbeitswelt zu verstärken.

Ausgehend von den Ergebnissen der öffentlichen Sitzung hat sich der Monitoringausschuss im Jahr 2018 mit dem Thema "Selbstbestimmtes Wohnen" beschäftigt um sich dann im Jahr 2019 mit dem Thema "Arbeit und Inklusion" näher auseinanderzusetzen.

_

¹⁴ Landesgesetz Nr.7/2015 "Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen" Artikel 31, Absatz 2

b) Gespräch mit Fachexperte Georg Leimstädtner, Dachverband für Soziales und Gesundheit

Ein erstes Gespräch wurde mit dem Geschäftsführer des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit Georg Leimstädtner geführt. Im Rahmen dieses Treffens wurde über die gegenwärtige Situation im Bereich "Arbeit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen" gesprochen. Der Fachexperte legte dabei den Bedarfszustand sowie mögliche Lösungsansätze in diesem Bereich aus der Sichtweise des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit dar.

In erster Linie wurde die Notwendigkeit unterstrichen, Voraussetzungen zu schaffen, um die Einstellung von Menschen mit Behinderungen in kleineren und mittleren Betrieben zu fördern. Diesbezüglich verwies der Fachexperte auf eine bereits angestrebte Zusammenarbeit zwischen dem Dachverband für Soziales und Gesundheit, den Wirtschaftsverbänden und der Handelskammer, die aber derzeit ruht.

Mögliche Lösungsansätze sieht der Fachexperte im Ausbau des Jobcoachings- Angebotes und in der Vereinfachung des Zugangs zu demselben für kleine und mittlere Betriebe, in der Stärkung und Förderung der Unterstützerkreise (Familie und Nachbarschaft) als Arbeitgeber, sowie im Zugriff auf Fördermaßnahmen wie Auszeichnungen und Preise zur Wertschätzung von Betrieben, die Menschen mit Behinderungen angestellt haben. Dies solle anderen Betrieben als Ansporn dienen, ebenfalls Menschen mit Behinderungen anzustellen.

Weiters sieht Herr Leimstädtner einen Widerspruch zwischen den von der heutigen Gesellschaft vorgegebenen Maßstäben, anhand derer die Arbeit gemessen wird, auf der einen Seite und den Bedürfnissen und der Situation von Menschen mit Behinderungen auf der anderen Seite. Es werde immer mehr Wert auf die Leistung gelegt, die eine Arbeitskraft für ein Unternehmen erbringe und immer weniger darauf geschaut, welchen Wert die Arbeit für die Selbstverwirklichung und die Teilhabe des Einzelnen an der Gesellschaft mit sich bringe. Dieser Widerspruch erschwere Menschen mit Behinderungen nicht nur den Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern stelle auch ein Hindernis für eine angemessene Entlohnung ihrer Arbeit dar. In diesem Zusammenhang würde sich in den Augen des Fachexperten das Modell eines gesicherten Grundeinkommens für Menschen mit Behinderungen in Form eines Sammelbeitrages, der die verschiedenen bereits bestehenden Beiträge miteinander vereint und ersetzt empfehlen. Ebenso sieht in diesem Zusammenhang der Fachexperte in den Sozialgenossenschaften eine wichtige Ressource, um die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

c) Interviews mit Fachexperte Alex Baldo, Dachverband Legacoopbund und Fachexperte Alberto Stenico, ehemaliger Präsident des Dachverbandes Legacoopbund

Die Sozialgenossenschaften als Ressource für die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderungen waren Gegenstand zweier Interviews mit den Fachexperten Alex Baldo vom Dachverband Legacoopbund und dem ehemaligen Präsidenten desselben Dachverbandes Alberto Stenico.

Die Fachexperten erklärten in den jeweiligen Interviews zunächst die zwei Arten von Sozialgenossenschaften, deren Tätigkeiten auch Menschen mit Behinderungen betreffen. unterscheide Тур Demnach man zwischen Sozialgenossenschaften Α und Sozialgenossenschaften Typ B. Die ersten hätten das Ziel, durch ihre Tätigkeiten das Leben von Menschen mit Behinderungen allgemein und insbesondere von Menschen mit schweren, auch psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen zu verbessern und sie in das soziale Gefüge einzubinden. Die zweiten dagegen würden die Arbeitseingliederung von Menschen mit einer erklärten Behinderung von mindestens 46% gemäß Staatsgesetz 381/1981 bezwecken, so der Fachexperte Alex Baldo. Die Sozialgenossenschaften müssten dabei eine Anzahl an Menschen mit Behinderungen anstellen, die mindestens 30% der insgesamt im Betrieb beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entspräche. Außerdem würden die in Sozialgenossenschaften eingegliederten Menschen mit Behinderungen Sozialversicherung und ein Gehalt erhalten, welches ihrer reellen Leistungsfähigkeit entspräche und in Absprache mit der Sozialgenossenschaft geregelt werde. Dabei müsse immer dafür gesorgt werden, dass die betroffene Person schrittweise den vertraglichen Mindestlohn erhalte, ergänzte der Fachexperte Alberto Stenico.

Ausgehend von dieser Gegenüberstellung sieht der Fachexperte Alex Baldo in den Sozialgenossenschaften (vor allem in den Sozialgenossenschaften Typ B) ein großes Potential, um die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Seiner Meinung nach seien diese Sozialgenossenschaften nämlich imstande ein Arbeitsumfeld zu schaffen, welches weniger auf den Wettbewerb ausgerichtet sei, sondern mehr den Bedürfnissen der einzelnen Personen Rechnung trage. Die Arbeit und die Arbeitszeiten würden nämlich flexibel und so gestaltet werden, dass einerseits die Tatsache berücksichtigt werden könne, dass Menschen mit Behinderungen nicht immer über den Zeitraum eines gesamten Tages voll leistungsfähig sind, andererseits die Menschen einen wertvollen Beitrag für den Betrieb leisten und sich somit als nützlich und als Teil der Gesellschaft erachten würden.

Auch Alberto Stenico ist der Meinung, dass die Sozialgenossenschaften ein großes Potential für die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderungen darstellen, welches noch nicht gänzlich ausgeschöpft wurde und daher noch weiter gefördert werden müsse.

Die große Herausforderung der Sozialgenossenschaften bestehe in den Augen des Fachexperten Alex Baldo darin, trotz der oben genannten begünstigten Arbeitsbedingungen eine gewisse Wettbewerbsfähigkeit beizubehalten. Die wohl größte Schwierigkeit sei dabei die Wahrnehmung von Seiten der Kunden. Diese seien sich oft nicht bewusst, dass das Personal der Sozialgenossenschaften, im Unterschied zu dem eines auf Gewinn ausgerichteten Betriebes, nicht einfach aufgrund geringerer Leistungsfähigkeit entlassen werden könne, da dies dem Ziel der Sozialgenossenschaften, benachteiligten Menschen die Arbeitseingliederung unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse zu ermöglichen, widerspräche. Auch der Fachexperte Alberto Stenico bestätigte diese Herausforderung. Es sei seiner Meinung nach wichtig ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen und sozialen Zielen herzustellen, welches auch von den Kunden der Sozialgenossenschaften aber auch von Handwerksbetrieben, kleineren Betrieben oder Gewerkschaften wahrgenommen und respektiert werde.

5. <u>SCHLUSSFOLGERUNGEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN</u>

Gegenstand des vorliegenden Berichtes ist das den Menschen mit Behinderungen von der UN-Konvention anerkannte Recht auf Arbeit, um ein selbstbestimmtes Leben zu garantieren. Die Umsetzung dieses Rechts stellt in Südtirol noch keineswegs eine Selbstverständlichkeit dar. Ein Großteil der in Südtirol lebenden Menschen mit Behinderungen findet keine Arbeit, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Häufig sind Maßnahmen zur Arbeitseingliederung oder -beschäftigung in den von den Trägern der Sozialdienste angebotenen Diensten die Alternative.

Damit die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Thema Arbeit gemäß UN-Konvention und Landesgesetz Nr.7/2015 zur "Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen" in Südtirol umgesetzt werden, empfiehlt der Südtiroler Monitoringausschuss folgende Handlungsschritte.

1. Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes und einer inklusiven Unternehmenskultur

Der Grundsatz der UN-Konvention, Menschen mit Behinderungen eine Arbeit zu ermöglichen, die sie in einem "offenen, integrativen und ihnen frei zugänglichen Arbeitsmarkt" frei wählen oder annehmen können, kann in Südtirol noch nicht als erfüllt betrachtet werden. Menschen mit Behinderungen in Südtirol stoßen nämlich nach wie vor auf Hindernisse, die ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren.

So stellt bereits die Idee einer Bewertung bzw. Einstufung von Menschen mit Behinderungen in "arbeitsfähig" und "nicht arbeitsfähig" ein Hindernis am Zugang zum Arbeitsmarkt dar, welches im Gegensatz zu den Bestimmungen der UN-Konvention steht. Diese fordern nämlich in Art. 27, Absatz 1 Buchstabe a) die Vertragsstaaten dazu auf, durch geeignete Rechtsvorschriften jegliche "(...) Diskriminierung aufgrund von Behinderung (...) einschließlich der Auswahl- Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen. zu verbieten" und "das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (...) einschließlich Chancengleichheit (...) zu schützen" (Art.27, Absatz 1, Buchstabe b)).

Durch die Bewertung der Arbeitsfähigkeit erfahren Menschen mit Behinderungen eine unterschiedliche Behandlung: Menschen mit Behinderungen, die als arbeitsfähig eingestuft werden, haben Zugang zum Arbeitsmarkt und die Möglichkeit ein geregeltes Arbeitsverhältnis zu erhalten. Menschen mit Behinderungen, die als "nicht arbeitsfähig" erachtet werden, bleibt diese Möglichkeit dagegen meist verwehrt. Alternativen sind oftmals

Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten, die aber kein geregeltes Arbeitsverhältnis darstellen und auch nicht dementsprechend entlohnt werden, wodurch auch die Chancengleichheit dieser Menschen im Vergleich zu Menschen mit Behinderungen, die als "arbeitsfähig" eingestuft werden, sinkt.

Der Südtiroler Monitoringausschuss empfiehlt daher das "Modell der Einstufung" der Arbeitsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen neu im Sinne der Inklusion zu denken.

Ein weiteres Hindernis ist durch die hohen Anforderungen gegeben, die viele Berufe an den Arbeitnehmer oder an die Arbeitnehmerin stellen und denen viele Menschen mit Behinderungen nicht gerecht werden, weil ihnen die dafür nötige Ausbildung fehlt. Dies erklärt auch, warum im Jahr 2018 zwar die meisten gemeldeten offenen Stellen Berufe mit einer hohen Spezialisierung und Fachleute betreffen, der prozentuelle Anteil der pflichtvermittelten Invaliden und Gleichgestellten aber gerade in diesem Bereich am niedrigsten ausfällt. Ein weiteres Hindernis am Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Arbeitsmarkt ist durch nicht inklusive Unternehmenskultur gegeben. Laut Aussage der interviewten Experten stellt die Anstellung von Menschen mit Behinderungen für viele Unternehmen nach wie vor noch eine "Belastung" dar. In den Augen vieler Betriebe wird durch die Anstellung von Menschen mit Behinderungen die Produktivität des Betriebes zu wenig gesteigert. Außerdem muss der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, wenn notwendig, Kosten für die Anpassung des Arbeitsplatzes an die Bedürfnisse der Person aufbringen.

Folglich empfiehlt der Monitoringausschuss, bereits bestehende Ausbildungsmöglichkeiten auszubauen und neue und gezielte Konzepte zu entwickeln, welche Menschen mit Behinderungen die Aneignung von Fach-, Persönlichkeits-, Kommunikations- und Sozialkompetenzen erlauben, die sie später auf dem Arbeitsmarkt benötigen.

Weiters müssen Unternehmen bei der Schaffung einer inklusiven Unternehmenskultur beraten und begleitet werden. Zudem kann in diesem Zusammenhang auch auf Sensibilisierungskampagnen gesetzt werden, welche die Betriebe unterstützen, Menschen mit Behinderungen als Ressource zu sehen und ihnen eine Stelle im eigenen Betrieb anzubieten. Ein Erfolgsbeispiel in diesem Zusammenhang ist die von einem bekannten österreichischen Radiosender im Mai 2019 veranstaltete Aktion "Ich will und ich kann arbeiten", im Rahmen derer mehrere Menschen mit Behinderungen ihre Lebenssituation und ihren Wunsch auf eine Arbeit eingebracht haben. Dank dieser Aktion haben 145 Betriebe in Österreich neue Lehrstellen angeboten¹⁵.

-

¹⁵ Die Informationen wurden der Homepage des Radiosenders unter https://oe3.orf.at/sendungen/stories/oe3aktionstag/ entnommen.

2. Erhöhung des Arbeitsangebotes für Menschen mit Behinderungen

Die Daten zur aktuellen Arbeits- und Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen, auf die sich dieser Bericht stützt, zeigen klar auf, dass die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die in Südtirol eine Arbeitseingliederung gefunden haben, noch relativ gering ist.

Aus den Daten wird jedoch nicht ersichtlich, wie sich diese Anzahl auf die einzelnen Behinderungsformen verteilt. Wie bereits in den Handlungsempfehlungen zum Thema "Selbstbestimmtes Wohnen in Südtirol" gefordert, legt der Südtiroler Monitoringausschuss nochmals eine Optimierung in der Erhebung von Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Südtirol nahe.

Unabhängig von der Datenlage müssen aber mehr Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Netzwerke auf Gemeindeebene spielen dabei eine besondere Rolle. Besondere Beachtung soll folglich der Förderung von gemeindenahen Arbeitsplätzen in Klein- und Mittelbetrieben gewidmet werden.

Neue Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen müssen aber auch im öffentlichen Sektor geschaffen werden. In diesem Zusammenhang weist der Monitoringausschuss auf die im Jahre 2017 noch verhältnismäßig gering ausgefallene Nutzung des Beitrages Projekt Plus +35 zur Förderung der Anstellung von Menschen mit schweren körperlichen Behinderungen von Seiten der öffentlichen Körperschaften hin und legt neben der Bereitstellung neuer Finanzmittel für die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderungen auch eine verstärkte Sensibilisierung der öffentlichen Körperschaften zur Nutzung des Beitrages Projekt Plus + 35 nahe. Ebenso sollte die Zielgruppe des Beitrages nicht nur Menschen mit schweren körperlichen Beeinträchtigungen betreffen, sondern auf alle Menschen mit Behinderungen, ausgeweitet werden.

Eine weitere Möglichkeit das Angebot an Arbeitseingliederung zu steigern sind Sozialgenossenschaften. Diese spielen eine wichtige Rolle in der Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderungen. Dies gilt insbesondere für die Sozialgenossenschaften Typ B, welche nämlich genau das Ziel verfolgen, diesen Menschen eine Arbeitseingliederung zu ermöglichen. Dieses Potential gilt es noch weiter auszubauen und zu nutzen.

3. Absicherung des Lebensunterhaltes für Menschen mit Behinderungen

Die UN-Konvention sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen durch die Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen sollen. Dieser Grundsatz wird allerdings auch in Südtirol in vielen Fällen nicht eingehalten. Oft erhalten Menschen mit Behinderungen nämlich nur einen geringen oder im Falle von Menschen mit Behinderungen, die Maßnahmen zur Arbeitsbeschäftigung in Anspruch nehmen, eine Entschädigung ohne Sozialversicherung. In

beiden Fällen ist dieses Geld nicht ausreichend, um Menschen mit Behinderungen den Lebensunterhalt zu sichern, wenn man bedenkt, dass sich die für das Jahr 2019 vorgesehen monatlichen Höchstbeträge für das Entgelt bei individuellen Vereinbarungen für Projekte zur Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung auf 492 € und die monatlichen Höchstbeträge für das Entgelt von Betreuten der Dienste zur Arbeitsbeschäftigung, der Arbeitsrehabilitationsdienste und der Berufstrainingszentren auf 410 € belaufen16.

Der Monitoringausschuss empfiehlt daher ein Modell zu entwickeln, welches Menschen mit Behinderungen ein Grundeinkommen sichert und auch eine soziale Absicherung vorsieht.

4. Erleichterung des Überganges von der Schule in die Arbeitswelt

Der Übergang von der Schule in die Arbeitswelt stellt eine wichtige Schnittstelle im Leben vieler Menschen mit Behinderungen dar und wirft bei den Betroffenen und ihren Angehörigen oft viele Fragen auf. Daher ist es wichtig, Menschen mit Behinderungen, die vor diesem entscheidenden Lebensabschnitt stehen, eine angemessene Information und Beratung zu bieten. Ebenso wichtig ist es, Menschen mit Behinderungen den Einstieg in die Arbeitswelt durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.

Der Monitoringausschuss empfiehlt in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Netzwerkpartnern (Arbeitsservice, Schulen der Mittel- und Oberstufe, Berufsbildung, Berufsberatung, Universität und weitere zuständige öffentliche und private Körperschaften) durch verschiedene Initiativen wie beispielsweise Informationsabende oder neue Sensibilisierungskampagnen in den Schulen, weiter zu stärken und zu fördern.

Um den Einstieg in die Arbeitswelt zu erleichtern empfiehlt der Monitoringausschuss das Angebot an Praktikumsmöglichkeiten mit anschließender Einstellung zu erhöhen.

5. Ausbau des Angebotes und Vereinfachung des Zuganges zum Jobcoaching

Das Jobcoaching als Maßnahme zur Beratung und Unterstützung von Betrieben und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde in Südtirol im Jahr 2016 eingeführt. Bisher wurde es nur von verhältnismäßig wenigen Betrieben in Anspruch genommen. Außerdem gibt es in Südtirol im Moment nur drei Anlaufstellen, die das Jobcoaching anbieten. Es bedarf somit auch neuer Finanzmittel, um das Angebot weiter ausbauen zu können.

Der Südtiroler Monitoringausschuss empfiehlt daher vermehrt Sensibilisierungsmaßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise die Organisation von Informationstreffen für Betriebe zum Jobcoaching, um so die Inanspruchnahme dieser Maßnahme zu fördern. Dies würde einerseits den Betrieben die Möglichkeit geben, sich mit dem Konzept eines inklusiven

¹⁶ Dekret der Landesrätin 25293/2018 Neufestsetzung des Grundbetrages und der Tarife der Sozialdienste laut Dekret des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, für das Jahr 2019, Anlage G

Arbeitsplatzes näher auseinanderzusetzen und dieses zu vertiefen, andererseits den Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz eine wichtige Unterstützung bieten. Um den Betrieben eine bessere Beratung und Unterstützung bieten zu können empfiehlt der Monitoringausschuss die Zusammenarbeit zwischen Jobcoachs und den bestehenden Teams vor Ort zu verstärken. Jobcoachs stehen nicht nur der einzelnen Person zur Verfügung, sondern dem gesamten Team. Denn nur so kann sich die Unternehmenskultur nachhaltig verändern.

Um den Zugang zum Jobcoaching zu erleichtern, schlägt der Monitoringausschuss weiter die Bereitstellung neuer Finanzmittel vor, damit das derzeitige Angebot an Jobcoaching in Südtirol ausgeweitet und flächendeckend angeboten werden kann.

6. Anreize und Hilfestellungen für Unternehmen ausbauen

Um die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Betrieben zu fördern müssen Anreize und Hilfestellungen geschaffen bzw. ausgebaut werden, damit die Einstellung von Menschen mit Behinderungen für die Unternehmen attraktiver wird.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Monitoringausschuss vermehrt monetäre Fördermaßnahmen für Unternehmen bereitzustellen, die Menschen mit Behinderungen anstellen.

Die Kosten, welche die Betriebe bei einer Einstellung eines Menschen mit Behinderungen aufbringen müssen, stellen oft ein Hindernis für die Arbeitseingliederung dieser Menschen dar. Um dem entgegenzuwirken legt der Monitoringausschuss die Bereitstellung neuer Finanzmittel nahe, um damit sowohl das Ausmaß der Beiträge als auch die Dauer derselben erhöhen zu können.

LITERATURVERZEICHNIS

Quantitative Aspekte

Autonome Provinz Bozen – Südtirol Amt für Menschen mit Behinderungen, 2019

Autonome Provinz Bozen – Südtirol Abteilung Arbeit – Arbeitsservice, 2019

Gespräche und Interviews

Georg Leimstädtner, Geschäftsführer Dachverband für Soziales und Gesundheit, 2019

Alex Baldo, Dachverband Legacoopbund, 2019

Alberto Stenico, ehemaliger Präsident Dachverband Legacoopbund, 2019

Logo Landtag (hinteres Deckblatt)